

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZB 16/67

BESCHLUSS

in Sachen

des Arbeiters Josef K [REDACTED] in H [REDACTED],
T [REDACTED] gasse,

Klägers, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

1. den Landwirt Alfred J [REDACTED] in H [REDACTED],
Ob [REDACTED] straße ■,

2. den Landwirt Rolf J [REDACTED], ebendort,

Beklagte, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] - .

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 22. September 1967 unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß, Heinrich Meyer und Dr. Pfretzschner

b e s c h l o s s e n :

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 30. Juni 1967 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Rechtsmittels werden dem Kläger auferlegt.

G r ü n d e :

Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers legte gegen das landgerichtliche Urteil rechtzeitig Berufung ein und beantragte mit Schriftsatz vom 19. Mai 1967, den er selbst am 21. Mai 1967 in den Briefkasten des Hauptpostamts H[REDACTED] einwarf, die Verlängerung der am 22. Mai 1967 ablaufenden Frist zur Begründung der Berufung um einen Monat. Der Antrag ging erst am 23. Mai bei der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts in Karlsruhe ein. Der Vorsitzende des Senats sah sich nach dem Ablauf der Frist zu ihrer Verlängerung außerstande und teilte dies dem Prozeßbevollmächtigten des Klägers durch Verfügung vom selben Tage mit. Der Anwalt des Klägers machte in einer Stellungnahme vom 29. Mai geltend, der verspätete Eingang des Antrags beruhe auf einem unabwendbaren Zufall; zur Glaubhaftmachung legte

er eine Bestätigung des Postamts H [REDACTED] vor, daß die Aushändigung des Briefes im Regelfall schon am Vormittag des 22. Mai erfolgt wäre. In einem am 5. Juni 1967 eingegangenen Schriftsatz hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers, diese Stellungnahme als Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu betrachten; hieran anschließend begründete er die Berufung.

Das Oberlandesgericht hat durch Beschluß vom 30. Juni 1967 den Antrag auf Wiedereinsetzung und die Berufung als unzulässig verworfen. Mit der form- und fristgerecht eingelegten sofortigen Beschwerde bittet der Kläger, den Beschluß aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Das Rechtsmittel konnte keinen Erfolg haben.

Dem Berufungsgericht ist allerdings nicht darin beizutreten, daß der Antrag auf Wiedereinsetzung der in § 236 Nr. 3 ZPO zwingend vorgeschriebenen Form entbehre und deshalb als unzulässig zu verwerfen sei. Der Anwalt des Klägers hat zwar die versäumte Prozeßhandlung nicht schon in seiner Stellungnahme vom 29. Mai 1967 nachgeholt. Es genügt jedoch, daß er dies in seinem am 5. Juni 1967 eingegangenen Schriftsatz getan und zugleich gebeten hat, das vorgenannte Schreiben als Wiedereinsetzungsantrag zu betrachten. Damit war der gewollte Zusammenhang der beiden Schritte ausreichend klargestellt; einer nochmaligen Darlegung des geltend gemachten Wiedereinsetzungsgrundes bedurfte es unter diesen Umständen nicht. Denn § 236 ZPO ist nicht dahin zu verstehen, daß der danach zu stellende Antrag notwendig in einem Schriftsatz enthalten sein müsse (ebenso RGZ 119, 86). Es reicht aus, wenn der Wiederein-



setzungsantrag und die nachgeholte Prozeßhandlung am Ende der Frist des § 234 ZPO vorliegen (gleicher Ansicht Wieczorek, Handausgabe 1966, § 236 ZPO Anm. A I); auf die äußere Verbindung in einem Schriftstück kommt es nicht an. Diese Voraussetzung war hier erfüllt; denn der Lauf der zweiwöchigen Frist hatte frühestens am 23. Mai 1967 begonnen, so daß sie beim Eingang der Berufungsbe- gründung am 5. Juni 1967 noch nicht verstrichen war. Das Oberlandesgericht hätte deshalb den Wiedereinsetzungs- antrag sachlich bescheiden müssen.

Die Wiedereinsetzung muß indessen abgelehnt werden. Es ist zwar glaubhaft gemacht, daß der Prozeßbevollmäch- tigte des Klägers damit rechnen durfte, der Antrag werde bereits am Vormittag des 22. Mai 1967 bei dem Oberlandes- gericht eingehen. Dabei durfte er es jedoch nicht bewen- den lassen. Er hätte sich weiter vor Fristablauf verge- wissern müssen, daß die beantragte Verlängerung auch tat- sächlich bewilligt war (BGHZ 10, 307; 12, 161). Hierzu hätte besonderer Anlaß bestanden, weil der Antrag selbst im günstigsten Fall erst am Tag des Fristablaufs dem Vorsitzenden des Senats vorliegen konnte und weil dessen Entscheidung, um wirksam zu werden, noch der rechtzeitigen Mitteilung an den Anwalt des Klägers bedurfte. Hätte dieser seiner Erkundigungspflicht genügt, so hätte er die Versäumung der Frist durch beschleunigte Herbei- führung ihrer Verlängerung vermeiden können. Ein unab- wendbarer Zufall liegt hiernach nicht vor.

Die Erkrankung des Prozeßbevollmächtigten des Klägers ist nicht als Wiedereinsetzungsgrund geltend gemacht worden. Im Beschwerdeverfahren, nach Ablauf der Frist des § 234 Abs. 1 ZPO, läßt sich dies nicht nachholen. Im übrigen hätte der Gesichtspunkt nicht ausgereicht,

die Säumnis bei der Verfolgung des Verlängerungsantrags als unabwendbar erscheinen zu lassen. Bei dieser einfachen Prozeßhandlung hätte sich der Anwalt des Klägers, wenn er sich gesundheitlich behindert fühlte, in der üblichen Weise durch einen Kollegen vertreten lassen können und müssen.

Da der Wiedereinsatzantrag nach alledem zwar nicht unzulässig, wohl aber sachlich unbegründet war, ist die Berufung zutreffend mangels rechtzeitiger Begründung als unzulässig verworfen worden. Die sofortige Beschwerde konnte hiernach insgesamt keinen Erfolg haben. Sie mußte als unbegründet mit der Kostenfolge nach § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Wert des Beschwerdegegenstandes: 1 250,-- DM.

Hanebeck

Dr. Pfretzschner